

Polizeistation Bargteheide | Alte Landstraße 68 | 22941 Bargteheide

Polizeistation Bargteheide

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: /  
Meine Nachricht vom: /

01.11.2017

### **Deklaration eines gefährlichen Ortes gem. § 181 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein ( LVwG)**

Hiermit erkläre ich den Bahnhof Bargteheide mitsamt seinen Vorplätzen bis hin zum Mehr-

#### Der Bereich ist wie folgt begrenzt:

- Nördlich: Tiefgarage neben dem Bahnhofsgebäude; Einfriedung der zu den Mehrfamilienhäusern [REDACTED] gehörenden Grundstücke
- Südlich: Fahrradstellplatz des Bahnhofes sowie die Fahrbahn des Traberstieges
- Östlich: Bahnlinie
- Westlich: Rückwärtiger Bereich des Mehrfamilienhauses [REDACTED] des angrenzenden Spielplatzes

#### Er umfasst mithin:

- Das Bahnhofsgebäude selbst nebst dem Bahnstieg, dem Vorplatz, dem Fahrradstellplatz, dem zum Traberstieg gelegenen Parkplatz sowie dem Umfeld der Mehrfamilienhäuser des [REDACTED] öffentlich zugänglichen Bereiche des Objektes Traberstiege [REDACTED]

#### **Begründung:**

Die Polizeistation Bargteheide musste seit Jahresfrist eine signifikante Häufung schwerer Straftaten in dem bezeichneten Bereich konstatieren. Im Detail wurden hier mit Stand 01.11.17 folgende Delikte dokumentiert:

- 2 Fälle einer schweren Brandstiftung i.S.d. § 306a StGB
- 21 Fälle eines Diebstahls in einem besonders schweren Fall gem. § 243 StGB

- 8 Fälle einer gefährlichen Körperverletzung gem. §224 StGB
- 11 Straftaten gem. § 29 BtmG
- 1 Fall gem. § 30a BtmG
- 3 Fälle der Hehlerei gem. § 259 StGB

Des Weiteren wurden in dem beschriebenen Zeitraum 3 einfache Körperverletzungen, 5 Verstöße gegen das Waffengesetz, 10 Fälle einer Sachbeschädigung sowie Fälle eine Bedrohung registriert.

Anhand der Ermittlungen zu den verschiedenen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz ergeben sich belastbare Hinweise, dass aus verschiedenen Wohnungen des Mehrfamilienhauses Tra... verschiedene Täter offensiv mit Betäubungsmitteln gehandelt wird.

Eine besondere zeitliche Eingrenzung der Tatzeiten ist nicht erkennbar, so dass mithin von einer ganztägigen Gefährlichkeit der definierten Örtlichkeit ausgegangen wird.

#### **Zulässigkeit polizeilicher Eingriffsmaßnahmen:**

- Feststellung der Personalien bislang unbekannter Personen; ggf. Sistierung ( § 181 LVwG)
- Durchsuchung der Person ( § 202 LVwG)
- Durchsuchung mitgeführter Sachen ( § 206 LVwG)

#### **Weitere Hinweise:**

Alle Maßnahmen auf Grundlage dieser Regelung sind in der VBS @rtus zu erfassen und der hiesigen Dienststelle in jedem Fall zur Kenntnisnahme zu übersenden. Somit wird eine fortlaufende Wirksamkeitsprüfung gewährleistet.

